



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 83/2025
vom 28. Mai 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8279
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 4. Juli 2024, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

1. « Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen

- Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit derselben Mutter, und
- Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit demselben Vater,

indem er den Kindern, die nach 2019 von derselben Mutter geboren worden sind, den Vorteil der in der vorerwähnten Ordonnanz vorgesehenen Beihilfen versagt, wenn ihre Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, ohne dass es dazu eine sachliche Rechtfertigung oder einen

vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel und dem eventuell verfolgten Ziel gibt? »;

2. « Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen

- Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit demselben Zulagenempfänger, und
- Kindern aus mehreren Beziehungen, mit verschiedenen Zulagenempfängern, aber mit demselben Vater oder derselben Mutter,

indem er den nach 2019 geborenen Kindern, die denselben Zulagenempfänger haben, den Vorteil der in der vorerwähnten Ordonnanz vorgesehenen Beihilfen versagt, wenn ihre Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, ohne dass es dazu eine sachliche Rechtfertigung oder einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel und dem eventuell verfolgten Ziel gibt? »;

3. « Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung und der darin enthaltenen Stillhalteverpflichtung, indem er das Schutzniveau der Kinder, die aus mehreren Beziehungen hervorgegangen sind, aber dieselbe Mutter haben, die nach 2019 geboren worden sind und deren Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, erheblich verringert? »;

4. « Verstößt Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, gegen die Artikel 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung und der darin enthaltenen Stillhalteverpflichtung, indem er das Schutzniveau der Kinder, die aus mehreren Beziehungen hervorgegangen sind, aber denselben Zulagenempfänger haben, die nach 2019 geboren worden sind und deren Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, erheblich verringert? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019), an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz.

B.2. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 legt eine Übergangsregelung zwischen dem System der Familienbeihilfen, das durch das Allgemeine Familienbeihilfengesetz vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: Allgemeines Familienbeihilfengesetz) und durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971) eingeführt wurde, und der Regelung der Familienbeihilfen, die durch die Ordonnanz vom 25. April 2019 eingeführt wurde, fest.

Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Sans préjudice de l'article 26, alinéa 3, la LGAF et la loi du 20 juillet 1971 instituant des prestations familiales garanties sont abrogées.

Toutefois, les dispositions de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 relatives au paiement des allocations familiales restent d'application lorsque l'attributaire ou le demandeur génère le paiement d'un taux d'allocations familiales pour le mois de décembre 2019 qui, après application de l'article 76bis de la LGAF, permet l'octroi d'un montant supérieur à celui fixé par les articles 7 à 13, selon les conditions et modalités suivantes :

[...]

2° la comparaison des montants s'effectue, allocataire par allocataire, personne physique, pour le mois de décembre 2019, en tenant compte, d'une part, des enfants qui, sans préjudice de l'application du droit de l'Union européenne et des conventions internationales, ont leur domicile dans la région bilingue de Bruxelles-Capitale le 31 décembre 2019 et étaient bénéficiaires pour le mois de décembre 2019 aux conditions fixées par la LGAF ou la loi précitée et, d'autre part, de tous les enfants bénéficiaires en vertu de la présente ordonnance, à partir de la même date;

3° le taux dû pour le mois de décembre 2019 constitue le taux maximum à octroyer à dater de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance;

4° le nombre d'enfants bénéficiaires pris en compte en vertu de l'article 42 de la LGAF et les montants dus en vertu de la LGAF et de la loi précitée du 20 juillet 1971 ne peuvent à aucun moment augmenter;

[...]

9° l'allocataire perd définitivement le bénéfice de la présente disposition lorsqu'un montant d'allocations familiales égal ou supérieur lui est dû en vertu de la présente ordonnance.

[...] ».

B.3. Nach Artikel 3 Nr. 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 ist das « Anspruch eröffnende Kind » das Kind, das sämtliche von der Ordonnanz vom 25. April 2019 festgelegten Bedingungen, um einen Anspruch auf Kinderzulagen zu eröffnen, erfüllt. Diesbezüglich legt Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 fest, dass (1) ein Kind, das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, (2) das Belgier oder ausländischer Begünstigter eines Aufenthaltstitels ist und (3) das die von Artikel 25 oder Artikel 26 dieser Ordonnanz festgelegten Bedingungen erfüllt, grundsätzlich Anspruch auf Kinderzulagen hat.

B.4.1. Der « Zulagenempfänger » ist nach Artikel 3 Nr. 5 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Person, an die die Familienleistungen zu zahlen sind. in Anwendung von Artikel 19 § 1 Absatz 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 handelt es sich grundsätzlich um die Mutter. Wenn die Mutter jedoch nicht identifiziert ist oder wenn sie verstorben ist, werden die Kinderzulagen an den Vater gezahlt oder ansonsten an die Person, die das Kind tatsächlich erzieht. Gemäß Artikel 19 § 1 Absatz 2 derselben Ordonnanz werden die Kinderzulagen, wenn die Person, an die die Kinderzulagen nach Absatz 1 gezahlt werden, das Kind nicht tatsächlich erzieht, an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die diese Rolle wahrnimmt.

B.4.2. Wenn die beiden Elternteile unterschiedlichen Geschlechts, die gemeinsam die elterliche Autorität ausüben, nicht zusammenleben und das Kind nicht ausschließlich oder überwiegend von einem anderen Zulagenempfänger erzogen wird, werden die Kinderzulagen vollständig an die Mutter gezahlt. Jedoch werden die Kinderzulagen vollständig ab seinem Antrag an den Vater gezahlt, wenn das Kind und er selbst zu diesem Zeitpunkt denselben Hauptwohntort haben (Artikel 19 § 1 Absatz 3 der Ordonnanz vom 25. April 2019). Artikel 19 § 1 Absatz 5 derselben Ordonnanz ermöglicht es zudem jedem der getrennten Elternteile, die gemeinsam die elterliche Autorität innehaben, beim Familiengericht die Zweckmäßigkeit der Zahlung der Kinderzulagen an den so bestimmten Zulagenempfänger anzufechten und beim Gericht zu beantragen, ihn zum Wohle des Kindes als alleinigen Zulagenempfänger zu bestimmen.

B.5. Aufgrund von Artikel 40 ist die Ordonnanz vom 25. April 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

B.6.1. Artikel 39 Absatz 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 hebt das Allgemeine Familienbeihilfengesetz und das Gesetz vom 20. Juli 1971 auf. Daraus ergibt sich, dass die Kinderzulagen, auf die alle Kinder Anspruch haben, die die in Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie vor ihrem Inkrafttreten geboren wurden oder nicht, dieser Ordonnanz unterliegen.

B.6.2. Davon abweichend sieht Artikel 39 Absatz 2 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vor, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Zahlung der Kinderzulagen auf einen Zulagenempfänger anwendbar bleiben, der aufgrund dieser Bestimmungen einen höheren Betrag an Kinderzulagen bezog als denjenigen, auf den er in Anwendung der Regelungen der Ordonnanz Anspruch hätte.

Wie in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 hervorgehoben wurde, bezweckt diese Bestimmung, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erworbenen Ansprüche von Brüsseler Begünstigten und Zulagenempfängern aufrechtzuerhalten (*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/1, S. 7*). Diesbezüglich heißt es im Bericht des Ausschusses auch:

« La décision d’octroyer le montant de base le plus élevé possible eu égard au budget disponible est un choix politique. Le régime des droits acquis maintient le niveau de protection sociale des familles bruxelloises qui, avant le 1er janvier 2020, bénéficiaient d’allocations familiales plus élevées. Si l’ancien système est plus avantageux, les allocataires continueront de percevoir ce montant » (*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, B-160/2, S. 28*).

B.6.3. Konkret wird aufgrund des vorerwähnten Artikels 39 der Betrag der Kinderzulagen, den ein Zulagenempfänger unter der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 im Monat Dezember 2019 erhalten hat, jeden Monat mit dem Betrag der Kinderzulagen verglichen, auf den derselbe Zulagenempfänger auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 unter Berücksichtigung der in Artikel 35 dieser Ordonnanz festgelegten verringerten Beträge Anspruch hat. Stellt sich bei diesem Vergleich heraus, dass

der für Dezember 2019 unter der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einem Zulagenempfänger geschuldete Betrag der Kinderzulagen höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 ergibt, erhält der Zulagenempfänger die Kinderzulagen weiterhin auf der Grundlage des früheren Systems der Familienleistungen.

B.6.4. Gemäß Artikel 39 Absatz 2 Nr. 9 der Ordonnanz vom 25. April 2019 verliert der Zulagenempfänger den Vorteil der in Artikel 39 Absatz 2 vorgesehenen Abweichung endgültig, wenn ihm aufgrund derselben Ordonnanz der gleiche oder ein höherer Betrag an Kinderzulagen geschuldet wird.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen

B.7. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof vier Vorabentscheidungsfragen:

- Die erste Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 desselben Ordonnanz, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen einerseits Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit derselben Mutter, und andererseits Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit demselben Vater, da « er den Kindern, die nach 2019 von derselben Mutter geboren worden sind, den Vorteil der in der vorerwähnten Ordonnanz vorgesehenen Beihilfen versagt, wenn ihre Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können ».

- Die zweite Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen einerseits Kindern aus mehreren Beziehungen, aber mit demselben Zulagenempfänger, und andererseits Kindern aus mehreren Beziehungen, mit verschiedenen Zulagenempfängern, aber mit demselben Vater oder derselben Mutter, da « er den nach 2019 geborenen Kindern, die denselben Zulagenempfänger haben, den Vorteil der in der

vorerwähnten Ordonnanz vorgesehenen Beihilfen versagt, wenn ihre Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können ».

- Die dritte Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, Letzterer an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 191, « indem er das Schutzniveau der Kinder, die aus mehreren Beziehungen hervorgegangen sind, aber dieselbe Mutter haben, die nach 2019 geboren worden sind und deren Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, erheblich verringert ».

- Die vierte Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 191, « indem er das Schutzniveau der Kinder, die aus mehreren Beziehungen hervorgegangen sind, aber denselben Zulagenempfänger haben, die nach 2019 geboren worden sind und deren Halbgeschwister den Vorteil der im besagten Artikel 39 vorgesehenen Übergangsmaßnahme haben genießen können, erheblich verringert ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.8.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.8.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Sachverhalt, der den Vorabentscheidungsfragen zugrunde liegt, eine Zulagenempfängerin betrifft, die Mutter von vier Kindern ist, die keine Erhöhung des Betrags der Kinderzulagen nach der Geburt ihres vierten Kindes im Juni 2022 erhalten hat, weil der Betrag der für Dezember 2019 unter der Regelung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 berechneten Kinderzulagen für ihre drei ersten Kinder, die aus einer früheren Beziehung

hervorgegangen sind und für die sie ebenfalls die Zulagenempfängerin ist, höher ist als derjenige, der sich aus der Anwendung der Ordonnanz vom 25. April 2019 für alle vier Kinder ergeben würde.

B.8.3. Da sich die Vorabentscheidungsfragen gerade auf die Situation von Kindern beziehen, die auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Anwendung der Übergangsregelung dieser Ordonnanz keinen Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Betrags an Kinderzulagen für den Zulagenempfänger begründen, ist es nicht offensichtlich nutzlos, die Vorabentscheidungsfragen zu beantworten.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.9.1. Die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.9.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die erste und zweite Vorabentscheidungsfrage im Wesentlichen die Situation von nach 2019 geborenen Kindern betreffen, die die Bedingungen von Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 erfüllen, die aber aufgrund der in Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehenen Übergangsregelung keinen Anspruch auf Gewährung eines auf der Grundlage dieser Ordonnanz berechneten Betrags an Kinderzulagen begründen, weil die anderen Kinder des einzigen Zulagenempfängers der Patchworkfamilie – das heißt der Mutter, was den Sachverhalt betrifft, der der Vorlageentscheidung zugrunde liegt –, die vor 2020 aus einer früheren Beziehung dieses Zulagenempfängers hervorgegangen sind, in Anwendung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 Anspruch auf Gewährung eines vorteilhafteren Betrags an Kinderzulagen begründen als der Betrag, der für alle Kinder auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldet würde.

B.9.3. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, diese Situation mit der Situation von nach 2019 geborenen Kindern zu vergleichen, die ihrerseits Anspruch auf die Gewährung eines auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 berechneten Betrags an Kinderzulagen begründen, weil die Zulagen, auf die die anderen vor 2020 geborenen Kinder der Patchworkfamilie Anspruch haben, an einen anderen Zulagenempfänger gezahlt werden.

B.10. Die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage hängen eng miteinander zusammen, sodass der Gerichtshof sie zusammen prüft.

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Wie in B.9.2 erwähnt, sind die in der ersten und zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien Kinder, die nach 2019 geboren wurden, die *a priori* Anspruch auf Kinderzulagen auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 eröffnen, weil sie die in Artikel 4 dieser Ordonnanz erwähnten Bedingungen erfüllen, und deren Patchworkfamilie unter die in Artikel 39 derselben Ordonnanz vorgesehene Übergangsregelung fallen könnte.

Im Hinblick auf die fraglichen Bestimmungen sind diese Kategorien von Kindern vergleichbar.

B.13.1. Der in B.9.2 genannte Behandlungsunterschied beruht auf dem Umstand, ob die nach 2019 geborenen Kinder einer Patchworkfamilie Anspruch auf die Zahlung von Kinderzulagen an denselben Zulagenempfänger wie die anderen vor 2020 geborenen Kinder der Familie haben oder nicht haben.

B.13.2. Somit beruht dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium.

B.14. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Entscheidungen des Ordonnanzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.

B.15.1. Wie in B.6.2 erwähnt, war der Ordonnanzgeber mit der Einführung der fraglichen Übergangsregelung bestrebt, die erworbenen Rechte der Zulagenempfänger im Bereich der Kinderzulagen zu wahren. Das ist ein legitimes Ziel.

B.15.2. Diese Übergangsregelung gewährleistet, dass die Zulagenempfänger, die im Dezember 2019 auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen höheren Betrag von Kinderzulagen erhielten als den Betrag, den sie auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten würden, weiterhin in den Genuss dieses höheren Betrags kommen. Dadurch wahrt Artikel 39 dieser Ordonnanz die erworbenen Rechte der Zulagenempfänger.

B.15.3. Das in B.13.1 erwähnte Unterscheidungskriterium, das darauf beruht, ob es mehrere Zulagenempfänger in der Patchworkfamilie gibt oder nicht, erreicht also das angestrebte Ziel und ist somit sachdienlich.

B.16.1. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für die in B.9.2 erwähnte Kinder oder für ihre Zulagenempfänger hat.

B.16.2. Die Gewährung von Kinderzulagen soll ein Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder sein. Die betreffenden Kinder berechtigen zu den Zulagen. Diese werden an einen Zulagenempfänger gezahlt, das heißt grundsätzlich an die Person, die das Kind erzieht.

B.16.3. In seinem Entscheid Nr. 81/2022 vom 16. Juni 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.081) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass der durch

Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 herbeigeführte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den im Dezember 2019 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die kein Betrag bei dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen, auf den der Zulagenempfänger nach dem Allgemeines Familienbeihilfengesetz und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 Anspruch hat, angerechnet wird, wobei dieser Gesamtbetrag anschließend mit dem Gesamtbetrag der Kinderzulagen verglichen wird, die dem Zulagenempfänger nach der Ordonnanz vom 25. April 2019 geschuldet werden, und andererseits den anderen vor dem 1. Januar 2020 geborenen Anspruch eröffnenden Kindern, für die der Betrag der Kinderzulagen, zu denen sie nach dem Allgemeines Familienbeihilfengesetz und dem Gesetz vom 20. Juli 1971 geführt haben, bei dem im früheren System der Kinderzulagen erhaltenen Gesamtbetrag der Kinderzulagen angerechnet wird, nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führt, und zwar weder für die im Dezember 2019 geborenen Kinder noch für ihre Zulagenempfänger.

Mit diesem Entscheid hat der Gerichtshof insbesondere geurteilt, dass die im Dezember 2019 geborenen Kinder zu einem Anspruch auf Zahlung von Zulagen in dem neuen System der Kinderzulagen, das in der Ordonnanz vom 25. April 2019 vorgesehen ist, führen, das auf sie Anwendung findet, wenn der bezogene Gesamtbetrag vorteilhafter ist als der Betrag, den ihr Zulagenempfänger im Dezember 2019 erhalten hat. Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass das System gewährleistet, dass die Familien, einschließlich derjenigen, die im Dezember 2019 geborene Kinder haben, nicht weniger erhalten als sie tatsächlich als Kinderzulagen am Tag vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 25. April 2019 erhalten haben.

B.16.4. Wie in B.8.3 erwähnt, behält die erste klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan – die der einzige Zulagenempfänger der Kinderzulagen ihrer vor 2020 aus einer früheren Beziehung hervorgegangenen Kinder sowie der Kinderzulagen ihres im Juni 2022 aus einer späteren Beziehung hervorgegangenen Kindes ist – aufgrund von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 den im Dezember 2019 für ihre drei ersten Kinder auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 berechneten Betrag der Kinderzulagen, weil der Betrag, der auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 für ihre vier Kinder geschuldet würde, niedriger als der vorerwähnte Betrag ist.

Als solche führen die fraglichen Bestimmungen daher nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für den Zulagenempfänger, der insgesamt einen vorteilhafteren Betrag erhält. An sich

haben sie auch keine unverhältnismäßigen Folgen zum Nachteil des nach 2019 geborenen Kindes, das, wenn auch nur indirekt, von diesem vorteilhafteren Gesamtbetrag profitiert.

B.17. Der Gerichtshof hat ferner zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen dadurch, dass sie ein für alle Anspruch eröffnenden Kinder des Zulagenempfängers geltendes Übergangssystem und nicht eine individuelle Übergangsmöglichkeit je Kind vorsehen, nicht unverhältnismäßige Folgen haben.

B.18.1. Das nach 2019 geborene Kind eröffnet zwar in Anwendung von Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 sehr wohl auf der Grundlage dieser Ordonnanz individuell das Recht auf Kinderzulagen. Aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 39 derselben Ordonnanz führt die Geburt dieses Kindes jedoch vorläufig nicht zur Gewährung eines zusätzlichen Betrags, solange nicht alle Anspruch eröffnenden Kinder des Zulagenempfängers in die neue Regelung der Kinderzulagen überführt sind.

B.18.2. Im Gegensatz zum wallonischen und flämischen Dekretgeber hat sich der Brüsseler Ordonnanzgeber nämlich für ein System entschieden, in dem die früheren und neuen Rechtsvorschriften im Bereich der Kinderzulagen nicht zugleich auf Geschwister derselben Familie Anwendung finden können, sondern in dem sämtliche Anspruch eröffnenden Kinder des Zulagenempfängers zum 1. Januar 2020 auf das System der Ordonnanz vom 25. April 2019 « umgestellt » werden, « mit Zahlung des Differenzbetrags in dem Fall, dass der frühere Betrag sich als vorteilhafter herausstellt als der neue » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/2, S. 6).

B.18.3. Im Hinblick auf den breiten Ermessensspielraum, über den der Ordonnanzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt, auf den in B.14 hingewiesen wurde, kann man ihm an sich nicht vorwerfen, dass er im Rahmen der Übergangsregelung nicht vorgesehen hat, dass die Erhöhung der Zahl der Kinder des Zulagenempfängers systematisch die Gewährung eines zusätzlichen und spezifischen Betrags auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 zur Folge hat, obgleich der in Anwendung des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 bezogene Betrag in jedem Fall höher ist als der Betrag, der in Anwendung dieser Ordonnanz bezogen würde.

B.18.4. Was die Gewährung von Kinderzulagen für Kinder aus Patchworkfamilien betrifft, muss der Ordonnanzgeber außerdem Kategorien anwenden, die notwendigerweise die unterschiedlichen Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung ausdrücken.

Die Frage, ob es für jedes einzelne Kind einer bestimmten Familie vorteilhafter ist, unter die früheren Rechtsvorschriften zu fallen als unter die neuen, hängt nämlich von einer großen Zahl von Variablen ab. Außerdem unterliegen diese Variablen ihrerseits möglichen Entwicklungen, weshalb es in der Praxis sehr schwierig ist, eine Übergangsregelung festzulegen, aufgrund deren zugunsten jedes Kindes und jeder Familie zu jedem Zeitpunkt die vorteilhafteste Regelung gewährleistet wird.

B.18.5. Durch die Einführung eines Übergangssystems, das sich auf die Person des Zulagenempfängers im Haushalt und nicht auf jedes einzelne Kind bezieht, hat der Ordonnanzgeber also eine Maßnahme angenommen, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.19.1. Überdies kann der Umstand im vorliegenden Fall, dass die an die erste klagende Partei gezahlten Kinderzulagen – die für ihre vor 2020 geborenen drei ersten Kinder berechnet wurden und für die sie die alleinige Zulagenempfängerin ist – auf ein gemeinsames Konto, das auf ihren Namen und den des Vaters dieser Kinder eröffnet wurde, der nicht der Vater des nach 2019 geborenen vierten Kindes ist, überwiesen werden, nicht an sich auf die fraglichen Bestimmungen zurückgeführt werden.

B.19.2. Die Schwierigkeiten, die diese Situation hervorrufen kann, sind die Folge des Urteils, das die Modalitäten der Scheidung zwischen der ersten klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und dem Vater ihrer drei ersten Kinder regelt und das festlegt, dass diese Kinder abwechselnd und gleichermaßen bei ihren geschiedenen Eltern untergebracht sind.

B.19.3. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, sich zur Vereinbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu äußern.

B.20. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.21.1. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019, an sich oder in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz, mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung, Letzterer an sich oder in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung.

B.21.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die dritte und vierte Vorabentscheidungsfrage im Wesentlichen auf einen etwaigen erheblichen Rückschritt des Schutzniveaus der Kinder bezieht, die nach 2019 geboren wurden und die keinen Anspruch auf die Gewährung eines zusätzlichen, auf der Grundlage der Ordonnanz vom 25. April 2019 berechneten Betrags an Kinderzulagen eröffnen, während die anderen vor 2020 geborenen, aber aus einer anderen Beziehung hervorgegangenen Kinder desselben Zulagenempfängers in Anwendung von Artikel 39 derselben Ordonnanz Anspruch auf die Gewährung eines Betrags an Kinderzulagen auf der Grundlage des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes und des Gesetzes vom 20. Juli 1971 haben.

B.21.3. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage hängen eng miteinander zusammen, sodass der Gerichtshof sie zusammen prüft.

B.22.1.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.22.1.2. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt die Bedingungen für die Ausübung des « Rechts auf Familienleistungen », das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannt ist.

Wie die anderen in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung genannten « wirtschaftlichen und sozialen Rechte » muss das « Recht auf Familienleistungen » gewährleistet werden, um es jedem zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen », wie es in Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung heißt.

B.22.1.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.22.2.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

B.22.2.2. Im vorliegenden Fall fügt die Prüfung anhand von Artikel 22*bis* der Verfassung der Prüfung, die anhand der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung vorgenommen wurde, nichts hinzu.

B.22.3.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.22.3.2. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, da diese Vorabentscheidungsfragen einen Zulagenempfänger und Kinder belgischer Staatsangehörigkeit betreffen.

B.23. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen das Schutzniveau in Bezug auf das Recht auf Familienleistungen erheblich verringern, ist festzustellen, dass sie in jedem Fall aus den in B.16.1 bis B.19.3 erwähnten Gründen vernünftig gerechtfertigt sind.

B.24. Artikel 39 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Verbindung mit Artikel 4 derselben Ordonnanz ist vereinbar mit den Artikeln 22*bis* und 23 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » in Verbindung mit Artikel 4 dieser Ordonnanz verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, *22bis* und 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul